

Beschlussvorlage

VOA/3384/2024/GBE

Beschluss der Gemeindevertretung Bentwisch über außerplanmäßige Ausgaben für Fahrzeugreifen und zum weiteren Umgang mit dem Tanklöschfahrzeug 16/25

Amt/Aktenzeichen: Ordnungsamt / Verfasser: Fritsche, Eric	Erstellungsdatum: 20.08.2024 Status: öffentlich
--	---

Beratungsfolge	Gremium
Datum der Sitzung	
04.09.2024	Ausschuss für Bau-, Ordnung und Umwelt Bentwisch
19.09.2024	Finanzausschuss Bentwisch
26.09.2024	Gemeindevertretung Bentwisch

Sachverhalt:

Am 21.12.2022 wurde das Tanklöschfahrzeug 3000 von der Gemeinde Bentwisch für die Ortsfeuerwehr Bentwisch übernommen. Mit ihm wurde, den Empfehlungen der am 14.12.2017 in der Vorlage VBE/911/229/2017/GBE beschlossenen Feuerwehrbedarfsplanung aus dem Jahr 2017 folgend, das Tanklöschfahrzeug 16/25 nach damals 24-jähriger Dienstzeit ersetzt. In der Empfehlung mit der Nummer **/E1.18/** heißt es:

„Die Vorhaltung eines ELW 1, eines HLF20 und eines TLF 3000 (mindestens mit Staffelnkabine zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit als selbstständige taktische Einheit und notwendiger Platzbedarf zur Mitführung von schutzzielrelevanten Personalressourcen) und einer DLK 23/12 wird für die Gemeinde Bentwisch als ausreichend erachtet.

Für jede Gemeinde des Amtes Rostocker Heide, so auch die FF Bentwisch, wird unabhängig von den Ressourcen zur Gefahrenabwehr die Vorhaltung eines Mannschaftstransportfahrzeuges als notwendig angesehen.“

Das alte Tanklöschfahrzeug 16/25 ist noch im Besitz der Gemeinde Bentwisch. An diesem Fahrzeug stehen aktuell Wartungen und der Wechsel der Bereifung an. Die Kosten hierfür liegen im Fall der Bereifung zwischen 2.445,45 und 3.635,45 EUR je nach zu beschaffender Ausführung. Eine anstehende Wartung wird auf ca 3.000,00 EUR geschätzt.

Auch am Bestandsfahrzeug LF16/12 müssen die Reifen ersetzt werden. Die Kosten hierfür liegen für die Bereifung zwischen 2.516,85 und 3.531,92 EUR.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Tanklöschfahrzeug 16/25, das 1998 übernommen wurde, hat seine geplante Nutzungsdauer erreicht und wurde durch das TLF 3000 ersetzt.

In der aktuellen, geltenden und durch die Gemeinde beschlossenen Bedarfsplanung heißt es im Punkt 1.7.3.1 *Nutzungsdauer*

Die wirtschaftliche Nutzungsdauer für Löschfahrzeuge der Feuerwehr beträgt gemäß der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle des Innenministeriums M-V 15 Jahre. Durch regelmäßige Pflege und Wartung, Instandsetzungen und ggf. Sanierungen lässt sich die wirtschaftliche Nutzungsdauer für die Feuerwehrfahrzeuge verlängern. Diese ist dann sachgerecht neu zu bestimmen. Für die weitere Betrachtungen wird, auch unter Berücksichtigung der Einsatzfrequenzen, eine planerische Nutzungsdauer von 20 Jahren angesetzt.

Verschiedenste Überlegungen innerhalb der Gemeinde haben nun dazu geführt, dass das Tanklöschfahrzeug 16/25 noch im Bestand der Gemeinde verblieben ist.

Damit es weiterhin betrieben werden kann ist die Umrüstung auf Bereifung mit dem PeakMountainSnowFlake PMSF-Zertifikat notwendig. Bereits seit 2017 ist das Ende der Zulassung, von Reifen ohne dieses Symbol, bekannt. Die Übergangsfrist für die Umrüstung läuft nun ab und ab dem 1. Oktober 2024 dürfen nur noch Reifen benutzt werden die das entsprechende Symbol tragen.

Insbesondere die Eile und fehlende Planbarkeit von Feuerwehreinsätzen müssen hier Berücksichtigung finden. Zudem wird die Feuerwehr oft bei widrigen Verhältnissen alarmiert.

Bisher wurde für das Tanklöschfahrzeug 16/25 keine Mittel zur Beschaffung der entsprechenden Reifen durch die Feuerwehr beantragt und kein Bedarf angezeigt. Mit der Mitteilung vom 15.08.2024 wurden Angebote zur Beschaffung eingereicht und der Bedarf durch die Feuerwehr Bentwisch angemeldet. Weitere Angebote wurden eingeholt, jedoch gibt es verschiedene angebotene Reifen. Es ist zwischen dem Straßenprofil und einer Art Stollenbereifung zu entscheiden. Die Feuerwehr präferiert das deutlich teurere Profil (Stollenbereifung). Diese ist nicht am Fahrzeug vorhanden.

Im Haushalt 2024 wurden keine Haushaltsmittel für Reifen eingeplant, somit handelt es sich um außerplanmäßige Ausgaben. Diese außerplanmäßigen Ausgaben müssen durch die Gemeindevertretung Bentwisch beschlossen werden. Gemäß § 50 Kommunalverfassung sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Für die Verwaltung waren die Ausgaben unvorhergesehen und sind aufgrund der Dringlichkeit unabweisbar, wenn das Fahrzeug weiter genutzt werden soll.

Die Deckung innerhalb des Produktes wäre gewährleistet.

Aus Sicht der Verwaltung sollten die außerplanmäßigen Ausgaben im Falle Löschgruppenfahrzeug LF16/12 in Höhe von 2.516,85 bis 3.531,92 EUR beschlossen werden. Sie sind unvorhergesehen und unabweisbar.

Beim Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 ist der gleiche Sachverhalt vor den geschilderten Hintergründen diskutabel.

Hier gibt es mehrere Möglichkeiten:

1. Reifen ersetzen, Kosten als unabweisbar und unvorhergesehen anerkennen
Deckung im Produkt
2. Reifen nicht ersetzen, Nutzung des Fahrzeuges im Winter nicht mehr möglich.
3. Reifen nicht ersetzen, Fahrzeug veräußern.
4. Reifen ersetzen, günstigste Variante oder Wunschvariante

In der Sitzung sollte darüber beraten und entschieden werden, ob die Gemeinde Bentwisch das alte Tanklöschfahrzeug 16/25 erhalten und es weiter gewartet werden soll oder nicht. Dabei ist zu überlegen, ob das Fahrzeug veräußert werden oder für mögliche zukünftige Änderungen in der Gemeinde Bentwisch verfügbar sein soll. Eine weitere Nutzungsdauer ist zu prüfen. Die Gemeinde Bentwisch muss sich überlegen, wie der Fahrzeugbestand der Feuerwehr Bentwisch insgesamt aussehen soll und ob er finanzierbar ist. Zu prüfen ist auch die Finanzierung der bereits

geplanten Änderungen in beiden Ortsfeuerwehren. Ein Verkauf wäre nicht wieder umkehrbar. Die Möglichkeit der Nutzung zum Beispiel in Klein Kussewitz würde sich nach einem Verkauf ausschließen.

Der Vorstand der Gemeindefeuerwehr Bentwisch hat die in dem Haushalt eingeplanten Mittel in Höhe von ca. 10.000,00 EUR im Produktkonto 01.12600.5615000 (Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände) als nicht benötigt deklariert. Eine Deckung der Kosten der Reifen für das LF 16/12 und das TLF 16/25 von diesem Produktkonto wäre möglich.

Stellungnahme des Bauausschusses vom 02.09.2024:

Im Ergebnis der vorangegangenen Diskussion soll ein Termin zur Ermittlung des Bedarfes und der Notwendigkeit der Beschaffung der Reifen zusammen mit Herrn Behm, Herr Matthies und einem Vertreter der HFUK stattfinden. Erst wenn die Gesetzmäßigkeiten zur Notwendigkeit ermittelt wurden, wird über das Ergebnis beschlossen.

Erneute Stellungnahme der Verwaltung:

Die Prüfung der Reifen durch den Wehrleiter der Feuerwehr und einem sachverständigen Gemeindevertreter hat ergeben, dass die Reifen beider Fahrzeuge nicht verschlissen sind und es keine gesetzliche Grundlage zum Wechsel der Reifen gibt.

Nach den Informationen der HFUK zur Fahrzeugbereifung, insbesondere zum Reifenalter und Winterreifen bei Einsatzfahrzeugen sind die Reifen der Feuerwehrfahrzeuge durch das längere Stehen und die ständige Beladung ununterbrochen belastet auch wenn wenig Profilverschleiß vorhanden ist.

Auszug aus dem Bericht der HFUK " ...Äußerlich weisen sie auch nach vielen Jahren i.d.R. keine sichtbaren Beanstandungen oder Mängel auf. Die Gummimischung verliert mit der Zeit jedoch durch natürliche Alterung und fehlende Walkarbeit ihre Flexibilität. Es können Schäden am Unterbau (Karkasse) auftreten. Zudem kann der Reifen feine Risse (so genannte Ozonrisse) bekommen, die mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar sind. Beides vermindert die Sicherheit. Im Ergebnis dessen kann ein plötzlicher Reifenschaden, insbesondere bei einer höheren Belastung wie z.B. bei einer Einsatzfahrt, die Folge sein.

Deshalb sollten aus Gründen der Sicherheit:

- Reifen nach spätestens 10 Jahren Lebensdauer, auch ohne äußerlich erkennbare Mängel, der Nutzung entzogen werden.
- Ersatzräder (Reifen), die nach 6 Jahren nach Herstellung nicht benutzt wurden, nichtmehr auf Einsatzfahrzeuge montiert werden
- An Einsatzfahrzeugen keine runderneuertem Reifen montiert werden."

Seit 2010 herrscht in der Bundesrepublik Deutschland die situative Winterreifenpflicht. In der StVO ist vorgeschrieben, dass bei winterlichen Straßenverhältnissen für geeignete Bereifung Sorge zu tragen ist.

Bei winterlichen Witterungsverhältnissen müssen Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht > 3,5 t mit Reifen mit dem Alpine-Symbol (3PMSF-Reifen) an den Radpositionen der permanent angetriebenen Achsen und der vorderen Lenkachsen ausgestattet sein. M+S-Reifen, die vor dem 1. Januar 2018 produziert wurden, werden bis zum 30. September 2024 als geeignete Winterausrüstung akzeptiert.

Die Pflicht zum Alpine Symbol (PMSF) ist hingegen am 1. Januar 2018 in Kraft getreten, zunächst jedoch nur hinsichtlich der Herstellung neuer Reifen. Was vorerst die Reifenhersteller betraf, wird spätestens ab 30. September 2024 auch für Autofahrer und Fahrzeughalter relevant, denn bis zu diesem Stichtag dürfen Reifen ohne das Alpin-Piktogramm noch im öffentlichen Straßenverkehr bewegt werden.

Danach würde bei winterlichen Verhältnissen ein Verstoß gegen die genannte situative Winterreifenpflicht vorliegen. Hier drohen 60 Euro Strafe für nicht angepasste Bereifung, 80 Euro bei Behinderung wegen unpassender Bereifung, 100 Euro bei Gefährdung wegen unpassender Bereifung, 120 Euro bei Unfall wegen unpassender Bereifung, jeweils zzgl. 1 Punkt, zudem **kann die Gemeinde Bentwisch im Falle eines Unfalls auch ohne Ihr Verschulden gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden.**

Aus den genannten Gründen der HFUK zur Sicherheit in Verbindung mit den Regelungen der STVO, sollten die Reifen erneuert werden. Im Schadenfall ist es demnach möglich, dass die HFUK nicht für den Schaden aufkommt und auch die gesamtschuldnerische Haftung auf die Gemeinde übergeht (witterungsabhängig).

Finanzierung:

Die Finanzierung der außerplanmäßigen Ausgaben für die Reifen des LF 16/12 i.H.v. 2.516,85 bis 3.531,92 EUR und die außerplanmäßigen Ausgaben für die Reifen des TLF 16/25 i.H.v. 2.445,45 bis 3.635,45 EUR sind durch nicht mehr verwendete Mittel im Produktkonto 01.12600.5615000 gesichert, die Deckung kann aus diesem Produktkonto erfolgen.

Beschlussvorschlag 1:

Die Gemeindevertretung Bentwisch beschließt, die Reifen für das LF 16/12 zu beschaffen um die Einsatzfähigkeit zu gewährleisten. Die Kosten i.H.v. EUR (Anlage Angebote) sind unvorhergesehen und unabweisbar. Die Finanzierung erfolgt aus dem Produktkonto 01.12600.5615000 (Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungen).

Abstimmungsergebnis 1

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:
davon anwesend:
Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung:

Beschlussvorschlag 2:

Die Gemeindevertretung Bentwisch beschließt die Reifen für das TLF 16/25 zu beschaffen. Die Kosten i.H.v. EUR (Anlage Angebote) sind unvorhergesehen und unabweisbar. Die Finanzierung erfolgt aus dem Produkt 01.12600.5615000 Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungen.

Abstimmungsergebnis 2

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:
davon anwesend:
Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung:

Anlage Reifen